

RICHTLINIEN

des Landkreises Schaumburg zur Förderung von Umstellungsbetrieben zum ökologischen Landbau

1. Der Landkreis Schaumburg fördert landwirtschaftliche nichtgewerbliche Betriebe natürlicher Personen, die ihre Wirtschaftsweise auf den ökologischen Landbau umstellen. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein nach dem Gesetz über Altershilfe für Landwirte (GAL) grundsätzlich beitragspflichtiger Betrieb; persönliche Befreiungsgründe des Betriebsinhabers bleiben außer Betracht. Nebenerwerbsbetriebe können mit 50 % der Fördersätze für Vollerwerbsbetriebe gefördert werden, wenn sie eine Mindestfläche von 10 ha erreichen. Gefördert werden nur diejenigen Betriebe, die ihren Sitz und ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet des Landkreises Schaumburg haben. Ausnahmsweise können auch Betriebe gefördert werden, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 20 % außerhalb des Gebietes des Landkreises Schaumburg haben.
2. Auf die nachfolgend im Einzelnen genannte Förderung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung des Landkreises Schaumburg im Rahmen der jährlich vom Kreistag für diese Zwecke bereitgestellten Mittel und wird vom Grundsatz für den beantragten Zeitraum, maximal jedoch 7 Jahre, festgesetzt. Der Antragsteller hat die Bezugsberechtigung jährlich nachzuweisen.

Über die Höhe der Einzelförderung wird im letzten Quartal des Haushaltsjahres im Verhältnis der beantragten und förderungsfähigen Flächen im Rahmen der Haushaltsmittel entschieden.

Die Förderung der Praktikanten ist vorrangig im vollen Umfang zu berücksichtigen.

Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller geltend zu machen. Der Landkreis Schaumburg behält sich vor, diese Richtlinien zu än-

dern, wenn für den gleichen Zweck Beihilfen nach Bundes-, Landes- oder EG-Richtlinien zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr gegeben sind.

Änderungen in der Art der Bewirtschaftung und der Betriebsführung sind dem Landkreis Schaumburg unaufgefordert vom Antragsteller anzuzeigen.

4. Die Umstellungshilfe wird auf Antrag nur Umstellungsbetrieben gewährt, die sich vertraglich einem anerkannten Anbauverband angeschlossen haben. Sie ist im Einzelnen wie folgt festzusetzen:

- 4.1 Je Hektar landwirtschaftliche Umstellungsfläche (Nutzfläche) wird im ersten Umstellungsjahr ein Betrag von 256,00 € gezahlt. Der Höchstbetrag wird auf 7.670,00 € festgesetzt.

- 4.2 Die Beihilfe wird für längstens 7 Wirtschaftsjahre gewährt und ab dem 3. Jahr jährlich um 20 % verringert, so dass sich folgende Höchstgrenzen ergeben:

im 3. Jahr	6.136,00 €
im 4. Jahr	4.909,00 €
im 5. Jahr	3.927,00 €
im 6. Jahr	3.142,00 €
im 7. Jahr	2.514,00 €

5. Als Nachweis für den Beginn der Umstellung gilt der Abschluss des Umstellungsvertrages mit einem anerkannten Anbauverband.

Soweit der Umstellungsvertrag vor dem 01.07. eines Umstellungsjahres geschlossen wurde, wird die Maßnahme rückwirkend vom 01.01. des Umstellungsjahres als erstes Förderungsjahr berücksichtigt.

Datiert der Vertrag auf einen Zeitraum nach dem 01.07. des Umstellungsjahres, gilt als erstes Förderungsjahr das darauffolgende Kalenderjahr.

Als erstes Förderungsjahr kann auch das Wartejahr anerkannt werden, wenn mit der Umstellung begonnen wurde und dieses von den Aufsichtsstellen des Anbauverbandes oder dem Versuchs- und Beratungsring „Ökologischer Landbau Niedersachsen e. V.“ bestätigt wird. Art und Umfang der Maßnahme sind anhand von Umstellungsplänen darzulegen.

6. Während des 7-jährigen Förderzeitraumes kann über die Umstellungsförderung hinaus die Beschäftigung von Praktikanten und Auszubildenden gefördert werden.

Dafür wird je Betrieb für längstens zwei Jahre ein Betrag bis zu 3.700,00 € pro Jahr gezahlt, wenn die Beschäftigung eines Praktikanten/Auszubildenden gewährleistet ist. Die Höhe der für die Praktikanten/Auszubildenden entstehenden Kosten darf nicht überschritten werden. Sie ist nachzuweisen.

Ein Praktikum ist nur förderungsfähig, soweit dieses für die landwirtschaftliche Ausbildung nach den jeweiligen Ausbildungsvorschriften vorausgesetzt wird. Die Notwendigkeit des betrieblichen Praktikums ist durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte nachzuweisen.

Die Förderung eines Praktikanten/Auszubildenden erfolgt für die Dauer der Beschäftigung, längstens jedoch für 2 Jahre.

7. Bereits vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie in Umstellung befindliche Betriebe werden ebenfalls gefördert. Die förderfähigen 7 Wirtschaftsjahre rechnen von der Anerkennung des Umstellungsbetriebes durch die Aufsichtsstellen eines Anbauverbandes.